

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung des schriftlichen Abstimmungsver- fahrens bei Vorliegen besonderer Umstände

Vom 20. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 beschlossen, die Geschäftsordnung (GO) in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), zuletzt geändert am [T. Monat JJJJ] (BAnz. [S. XX XXX] zuletzt geändert am [T. Monat JJJJ] (BAnz. [S. XX XXX] wie folgt zu ändern:

I. § 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze angefügt:

„Das Plenum kann einstimmig das Vorliegen besonderer Umstände beschließen. Ein solcher Beschluss kann getroffen werden, wenn eine für das Gesundheitswesen besonders herausfordernde Situation mit besonderen Versorgungsbedarfen und schnellen Entscheidungsnotwendigkeiten (wie zum Beispiel aus Gründen einer Epidemie) besteht. Schriftliche Abstimmungen sind nach einem Beschluss nach Satz 4 ohne Beschlussfassung nach Satz 1 oder 2 möglich, auch wenn der Sachgegenstand noch nicht in einer Sitzung des Plenums beraten wurde und auch wenn eine Vorbereitung durch den Unterausschuss nicht erfolgt ist, solange aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung besteht; sämtliche Stimm- und Mitberatungsberechtigte sind durch das zuständige unparteiische Mitglied frühestmöglich über Beschlussvorhaben zu informieren, die im Wege der schriftlichen Abstimmung nach dem ersten Halbsatz entschieden werden sollen. Ein Beschluss nach Satz 4 kann auch getroffen werden, um die Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses bei erheblichen Einschränkungen der Möglichkeit von Präsenzsitzungen (wie zum Beispiel bei behördlichen Warnungen vor oder Verboten von Versammlungen) zu erhalten. In diesem Fall sind schriftliche Abstimmungen nach einem Beschluss nach Satz 4 ohne Beschlussfassung nach Satz 1 oder 2 möglich, wenn auch eine Sitzung in Form der Videokonferenz mit synchroner Übertragung von Bild und Ton sämtlicher Stimm- und Mitberatungsberechtigten voraussichtlich nicht durchgeführt werden kann; ohne Vorbereitung durch den Unterausschuss soll die schriftliche Beschlussfassung durch das Plenum nur bei Eilbedürftigkeit erfolgen, welche zu begründen ist. Ein Beschluss nach Satz 4 kann auch schriftlich ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 erfolgen, wenn die besonderen Umstände dies erfordern. Der Unparteiische Vorsitzende wird durch einen Beschluss nach Satz 4 berechtigt, im Benehmen mit den weiteren Unparteiischen Mitgliedern bereits vor Beschlussfassung die Beschlussunterlagen dem Bundesministerium für Gesundheit zur aufsichtsrechtlichen Prüfung zu übermitteln und die Vorbereitung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu veranlassen. Die Benehmensherstellung nach Satz 10 kann ebenfalls schriftlich erfolgen. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn sich die weiteren Unparteiischen Mitglieder nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist geäußert haben. Ein Beschluss nach Satz 4 ist auf den Zeitraum zu befristen, bis zu dem mit dem Anhalten der besonderen Umstände

gerechnet werden muss, jedoch auf längstens 4 Monate. Sollten wider Erwarten schon vor Ablauf der gesetzten Frist die besonderen Umstände nicht mehr vorliegen, ist der Beschluss aufzuheben. Dauern die besonderen Umstände noch an, kann ein Beschluss nach Satz 4 frühestens einen Monat vor Ablauf der Frist nach Satz 13 bestätigt werden. Für die Bestätigung des Beschlusses gelten die Sätze 4 bis 15 entsprechend.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Stimme eine“ das Wort „angemessene“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zu stellen“ die Wörter „und im Nachgang zum Beschluss in den Tragenden Gründen abzubilden“ eingefügt

II. Die Änderungen treten am 20. März 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken